

# Wünsche

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **24 (1946)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722486>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wünsche

Nach dem Nationalrat, der im Oktober das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung durchberiet und dem Entwurf des Bundesrates mit unwesentlichen Abänderungen zustimmte, widmet sich nun der Ständerat mit der gleichen Hingabe dieser entsagungsvollen Arbeit. Wir hoffen zuversichtlich, dass er das grosse Werk ebenfalls gutheissen werde. Das wäre die schönste Weihnachtsbotschaft für unsere Alten.

Das Jahr 1947 wird ein Schicksalsjahr für unsere schweizerische Eidgenossenschaft werden. In der Märzsession werden die eidgenössischen Räte die Differenzen zwischen ihren Beschlüssen bereinigen und hoffentlich das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verabschieden. Sollte das Referendum nicht angerufen werden oder nicht zustande kommen, was wir kaum zu hoffen wagen, würde das Gesetz nach Ablauf von drei Monaten Rechtskraft erhalten.

Bei einem Referendum wird im Herbst 1947 die Volksabstimmung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung stattfinden. In diesem Falle ist mit einem schweren Kampfe zu rechnen. Denn es ist leichter, an einzelnen Bestimmungen Kritik zu üben als die Versicherungsvorlage in ihrem auf die verschiedene Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse der Erwerbsgruppen sorgfältig Rücksicht nehmenden Aufbau als wohlerwogenes Werk eidgenössischer Solidarität zu erkennen. Wir respektieren die Ueberzeugung der Gesetzesgegner. Aber auf Grund unserer langjährigen Erfahrung sind wir der Ansicht, dass das Schweizervolk nur noch die Wahl hat zwischen der vorliegenden Lösung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder einem unbegrenzten Ausbau der beitragslosen öffentlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge mit allen ihr notwendig anhaftenden Mängeln.

Darum wünschen und hoffen wir von ganzem Herzen, dass das Schweizervolk im nächsten Jahre, aus Dankbarkeit für die gnädige Bewahrung vor dem furchtbaren Schicksal der Kriegsoffer, einen tapfern Entschluss fasse zugunsten seiner Greise, Witwen und Waisen.

Unsern treuen Abonnenten und Mitarbeitern, allen Freunden des Alters in den Behörden und in der Presse wie auch den bekannten und unbekanntem Betagten und dem ganzen Schweizervolke wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

W. A.